

## **bundessache – LehrerInnen Inklusiv**

### **Jahresbericht 2014**

Arbeitsassistenz bundessache live dabei

MMag. Gregor Zamarin

*Behindertenpolitischer Grundlagenarbeiter*

Wien, im Jänner 2015

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Legistische Analysen im Jahr 2014.....	3
1a.    Rechtliche Bestimmungen zu Ausbildung und Berufszugang für LehrerInnen .....	3
1b.    Zusammenfassung und Diskussion .....	8
2. Sonderschulen und LehrerInnen mit Behinderungen als aktuelle Themen in der medialen Berichterstattung .....	9
3. Arbeitstagung Bildung für und mit Alle(n).....	10
4. Weitere Vorhaben: Ausblick für das Jahr 2015 .....	11

## 1. Legistische Analysen im Jahr 2014

### 1a. Rechtliche Bestimmungen zu Ausbildung und Berufszugang für LehrerInnen

#### • Landeslehrerdienstrecht:

Bei den Ernennungserfordernissen zum Lehrberuf nach §4 ist für die Zielgruppe v.a. (1) 3. von Bedeutung, da hier bloß von der persönlichen und fachlichen Eignung die Rede ist (und keine körperliche Eignung erwähnt wird). (6) regelt, dass bei der Bewerberauswahl neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch nähere Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung in Form von zusätzlichen Selektionskriterien erlassen werden können. Darüber hinaus haben vorschlagsberechtigte Kollegien der Schulbehörden des Bundes in den Ländern die Möglichkeit, nähere Bestimmungen zu Auswahlkriterien in Form von Richtlinien festzulegen. Nachstehend die Ernennungserfordernisse:

#### Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendungen gemäß § 28a die österreichische Staatsbürgerschaft,
  - b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
  2. die volle Handlungsfähigkeit,
  3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
  4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.
- (2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 140/2011)
- (4) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die Anlage zu diesem Bundesgesetz geregelt.
- (5) Voraussetzung für die Ernennung zum Landeslehrer ist eine Bewerbung.
- (6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können. Weiters können die vorschlagsberechtigten Kollegien der Schulbehörden des Bundes in den Ländern nähere Bestimmungen sowie zusätzliche Auswahlkriterien durch Richtlinien für die Erstellung ihrer Ernennungsvorschläge festlegen, wobei allfällige landesgesetzliche Vorschriften zu beachten sind.

§4 (2): Die hier geforderte Beherrschung der deutschen Sprache in Wort (und Schrift) ist für gehörlose Personen, die im Lehrberuf tätig sein möchten, eine Hürde:

§4 (2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

§10 (1): Sinngemäß: Für ein Definitivverhältnis als LehrerIn müssen die Ernennungserfordernisse erfüllt werden. Fraglich ist, welche Praxis hier besteht bzw. ob Lehrende mit Behinderungen tatsächlich ernannt werden bzw. in welchen Fällen die Ernennungserfordernisse erfüllt wurden und wann dies nicht der Fall war.

§37 (2): Fraglich ist, ob die Meldepflicht eines Bescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz notwendig erscheint bzw. ob dies auf die weitere Anstellung Auswirkungen haben kann.

#### • Bundesgesetzblatt Nr. 24/2013:

3. §32 Abs. 5 (5): Sinngemäß kann hier folgendes wiedergegeben werden: RektorInnen haben Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanungen durchzuführen. Das Rektorat hat das Recht zu Bewerbungen Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge zu übermitteln. Direktionen haben daher die Möglichkeit, Personen mit Behinderungen gezielt anzustellen, wenn der Wille dazu gegeben ist.

- **Schulunterrichtsgesetz:** § 51 (3)

**Kommentar:** Die Aufsichtspflicht müsste für Lehrende mit Behinderungen entweder fallen oder ggf. von einem Kollegen/einer Kollegin übernommen werden.

- **Unterrichtspraktikumsgesetz: Kommentare zu einzelnen Paragraphen**

§3 (4) 2.: Auch hier wird abermals die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gefordert und schließt gehörlose Personen a priori vom Unterrichtspraktikum aus.

§4 (2): Die Angelobung in der Schule müsste auch in Gebärdensprache möglich sein.

§23 (1) 3.: Eine Nichteignung aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Beschwerden muss hinterfragt und analysiert werden.

- **Hochschulzulassungsverordnung:**

**Positiv** ist hier folgendes hervorzuheben:

**§5 (3)** Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen.

Eignung wird in **Abschnitt 1, §2. 3.** folgend definiert:

„[...] das Vorliegen jener Dispositionen und Kompetenzen, die es erwarten lassen, dass die Aufnahmewerberin bzw. der Aufnahmewerber die Ausbildung erfolgreich durchlaufen, auf Grundlage dieser Ausbildung den Lehrberuf kompetent und berufszufrieden ausüben und sich kontinuierlich im Beruf weiter entwickeln wird;“

Des Weiteren unterstreicht folgende gesetzliche Regelung die Absicht auf Öffnung des Hochschulzugangs für Menschen mit Behinderungen:

**2. Abschnitt**

**§3. (1)** Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst Eignungsfeststellungen in den folgenden Bereichen:

1. persönliche und leistungsbezogene Eignung insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), psychischen Belastbarkeit, Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit;
  2. fachliche und künstlerische Eignung wie im Curriculum für das jeweilige Studium nach alters-, fach- oder schwerpunktspezifischen Kriterien festgelegt;
  3. pädagogische Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen wie den didaktischen, sozialen, inklusiven und interkulturellen Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen sowie Beratungskompetenzen.
- Die Feststellung der Eignung gemäß Abs. 1 hat sich auf wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zu stützen. Diese müssen einen klaren Bezug zu den genannten Kriterien der Eignung aufweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist laufenden wissenschaftlichen Evaluierungen zu unterziehen.

Zusätzlich sind Pädagogische Hochschulen bei der Festlegung der Zulassungskriterien und Instrumente der Eignungsfeststellung angehalten, internationale Maßstäbe mit zu denken:

### **3. Abschnitt**

#### **Eignungsfeststellung**

##### **Kooperationsverpflichtung**

§ 4. Die Zulassungskriterien sowie die Instrumente zur Eignungsfeststellung sind durch die Pädagogische Hochschule in Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu entwickeln, dass bei Beachtung internationaler Maßstäbe und gleichzeitiger Orientierung an in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen die Vergleichbarkeit in den Anforderungen für die einzelnen Lehramtsstudien gewährleistet ist.

Welche Verfahren zur Eignungsfeststellung herangezogen werden, bleibt den Pädagogischen Hochschulen überlassen. Jedenfalls müssen sie 6 Monate vor ihrer Durchführung auf ihren Webauftritten Informationen hierzu bekannt geben. Nachdem ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, kann die Eignungsfeststellung erfolgen. Es können hierfür Nachweise von dem/der AufnahmewerberIn vorgelegt werden. Gegebenenfalls sind auch Eignungs- und Beratungsgespräche von der PH zu führen:

### **3. Abschnitt**

#### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

§ 5. (1) Materialien und Informationen zum Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium sind spätestens sechs Monate vor Durchführung des Verfahrens auf der Homepage der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach dem Antrag auf Zulassung. Bei Bedarf können spezielle Eignungsfeststellungen (§ 10) angewendet werden. Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen (§ 11) erfolgen, die von der Aufnahmewerberin oder vom Aufnahmewerber vorgelegt werden. Die Pädagogischen Hochschulen können weiters bei Bedarf Eignungs- und Beratungsgespräche durchführen.

Bei Vorliegen einer Behinderung ist vom Nachweis der wesentlichen Anforderungen für den Lehrberuf Abstand zu nehmen. Allerdings wird nicht definiert, was die „wesentlichen Anforderungen“ sind. Dies erzeugt ein seltsames Moment. Einerseits könnten die Pädagogischen Hochschulen dies als mehr Autonomie erachten, andererseits scheinen ExpertInnen zu befürchten, dass die „Nichtfestlegung“ auf konkrete Anforderungen Pädagogische Hochschulen in die „Bredouille“ bringt. Wenn keine Vernetzungen unter PHs stattfinden, würden sie unterschiedlich agieren und der Zugang zum Hochschulstudium je nach Bildungseinrichtung unterschiedlich weit offen bzw. geschlossen sein. Zudem birgt es das Risiko, dass bei rechtlichen Anfechtungen (Klagen) – im Zuge auftretender Probleme bei der Berufsausübung von Lehrenden mit Behinderungen (z.B. durch klagende Eltern) – PHs in Schwierigkeiten kommen, da sie die Lehrperson bereits als geeignet eingestuft hätten. Auf der anderen Seite steht das Bemühen der gesetzgebenden Behörde, dem Ruf nach der Öffnung des Lehrberufs für Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, indem Ausgleichsmaßnahmen angeführt werden (Persönliche Assistenz, GebärdensprachdolmetscherInnen). Allerdings scheint es hier keine genauer definierte rechtliche Grundlage für Zuständigkeit, Erhalt und Finanzierungsfragen von Ausgleichsmaßnahmen zu geben.

Nachstehend der legistische Auszug zu vorherigen Ausführungen:

### **3. Abschnitt**

#### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

(3) Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen.

- (4) Die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Eignung sind der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erfolgt auf Grund mangelnder Eignung eine Nichtzulassung zum Bachelorstudium, so hat dies mit Bescheid (§ 25 des Hochschulgesetzes 2005) durch das Rektorat zu erfolgen.

Studierenden soll zudem über die Homepage von PHs die Möglichkeit geboten werden, sich selbst in Hinblick auf ihre Eignung zu testen. Voraussetzung, um an einer PH aufgenommen zu werden, ist die Teilnahme am Selbsterkundungsverfahren, wobei die Ergebnisse nicht offengelegt werden. Den PHs bleibt freigestellt, ob sie Informations- und Orientierungswshops anbieten möchten. Gewissermaßen soll also eine Selbstselektion stattfinden. Nachstehend der Gesetzestext:

#### **Selbsterkundungsinstrumentarien**

§ 7. Die Pädagogische Hochschule hat auf ihrer Homepage ein wissenschaftlich fundiertes Selbsterkundungsverfahren zur Abklärung der Eignung für den Lehrberuf anzubieten. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt den Nachweis der Absolvierung – nicht aber die Offenlegung der Ergebnisse – des Selbsterkundungsverfahrens voraus. Darüber hinaus können zum Zweck der Eignungserkundung Informations- und Orientierungswshops eingerichtet werden, die erste Praxisbegegnungen ermöglichen und eine ausführliche Information über berufsspezifische Anforderungen vermitteln.

Bei erheblichen Zweifeln, ob die Anforderungskriterien durch StudienwerberInnen erfüllbar sind, sollen spezielle Eignungsfeststellungen herangezogen werden, wobei auch hier den PHs überlassen wird, wie sie dies individuell ausgestalten. Zuständig hierfür sind qualifiziertes Fach- und Lehrpersonal. Zugelassen sind all' jene „Belege“, die eine Eignung glaubhaft machen oder aber aufgrund der Datenlage die Wichtigkeit der Durchführung einer Eignungsfeststellung unterstreichen bzw. evident erscheinen lassen, welche denn nun die geeigneten Eignungsfeststellungen zu sein scheinen. Formal muss ein Nachweis bzw. eine Bestätigung in Form einer Verordnung über eine durchgeführte Eignungsfeststellung gegeben sein:

#### **Spezielle Eignungsfeststellungen**

§ 10. (1) Spezielle Eignungsfeststellungen zu einzelnen Anforderungskriterien gemäß § 3 und der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung der Studienkommission haben dann zur Anwendung zu kommen, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung ist im Einzelfall festzulegen.

(2) Die Durchführung der speziellen Eignungsfeststellungen hat durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschule gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Hochschulgesetzes 2005 sowie erforderlichenfalls auch durch anderes qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen.

#### **Nachweise**

§ 11. (1) Als Nachweis im Sinne des § 5 Abs. 2 dritter Satz dient alles, was das Vorliegen der geforderten Eignung glaubhaft darzulegen vermag. Vorgelegte Nachweise sind zu berücksichtigen und – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 – Entscheidungen über allenfalls durchzuführende spezielle Eignungsfeststellungen davon abhängig zu machen.

(2) Als Nachweis der Eignung gilt jedenfalls eine Bestätigung über eine anlässlich der Begründung eines Lehrerdienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung, sofern das Vorliegen der in dieser Verordnung festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.

Was in der HZV gesetzlich nicht verankert ist: Jegliche Eignungsfeststellungen sollten barrierefrei sein, damit sich Studierende mit Behinderungen ihnen unterziehen können.

#### **• Hochschulgesetz 2005**

Für die Zielgruppe positiv formuliert ist hier in §9 (6), 14. die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005“. Die hier nicht definierten Erfordernisse gleichen einem Zuspruch zu Individualität. Auch von der Erstellung individueller Curricula und abweichender Prüfungsmethoden ist im Hochschulgesetz die Rede, wodurch ein Studienabschluss möglich werden soll:

3. Abschnitt, §42. (1b):

Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

Lehrpläne werden durch die Studienkommission verordnet. Ihnen ist ein Qualifikationsprofil anzuhängen, das eine Deskription der Umsetzung der Aufgaben und der Grundsätze beinhaltet. Ein Curriculum muss mit jenen von gleichartigen Studien vergleichbar sein. Sie werden von der Studienkommission in einem Verfahren begutachtet. Der Qualitätssicherungsrat für PädagogInnenbildung erhält die Lehrpläne, um eine Stellungnahme abzugeben. Das Rektorat ist für die Genehmigung zuständig. Nachstehend der Gesetzestext:

3. Abschnitt, §42

(4) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

Damit ein individuelles Curriculum für LehramtsaspirantInnen zustande kommen kann, sind – wie aus §42 (4) hervorgeht – Studienkommission, Qualitätssicherungsrat und Rektorat involviert.

Für die Zulassung zum Studium ist letztlich das Rektorat zuständig:

**Zulassung zum Studium**

§ 50. (1) Das Rektorat hat Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und § 51 erfüllen, auf Grund ihres Antrages zum jeweiligen Studium zuzulassen.

Nachstehend die gesetzlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zu einem Bachelorstudium für ein Lehramt (§51). Neben (1), wo u.a. die leistungsbezogene Eignung sowie die zusätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung durch die Verordnung der Studienkommission angeführt sind, ist (2c) von zentralem Interesse. Die Eignungsanforderungen müssen anhand eines Kompetenzkatalogs konkretisiert werden, wobei bei der Auswahl der Studierenden den Zielsetzungen des Lehrberufs zu Diversität und Inklusion Rechnung getragen werden muss. Im Anschluss wird abermals unterstrichen, dass vom Nachweis jener Eignungskriterien wegzugehen ist, die aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder aufgrund einer Behinderung nicht erfüllt werden können. Erfüllbar müssen aber die wesentlichen Anforderungen für den Lehrberuf sein.

**Zulassungsvoraussetzungen**

§ 51. (1) Voraussetzung zur Zulassung zu einem Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife sowie die leistungsbezogene, persönliche, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung zum Studium gemäß der für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen notwendigen Kompetenzen. Die allgemeine Universitätsreife ist für ordentliche Studierende für Lehramter im Bereich der Berufsbildung bis zum Erlangen von 120 ECTS-Credits nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelorstudien für Lehramter für die Sekundarstufe (Berufsbildung) sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

(2) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung und nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifizierte Reifeprüfungszeugnisse,
2. Studienberechtigungsprüfung gemäß Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008,
3. ausländisches Zeugnis, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gleichwertig ist,
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,

5. Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß Universitätsstudienengesetz, Universitätsgesetz 2002, Fachhochschul-Studiengesetz oder Universitäts-Akkreditierungsgesetz auf Grund eines Studiums von mindestens drei Jahren.

(2a) Für ein Bachelorstudium für ein Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) kann abweichend von § 51 Abs. 1 die allgemeine Universitätsreife durch einen Meisterbrief oder eine gleichzuhaltende Qualifikation in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis ersetzt werden.

(2b) (Anm.: Tritt mit 1.10.2019 in Kraft.)

(2c) Zum Bachelorstudium an Pädagogischen Hochschulen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die die durch Verordnung näher festzulegenden Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen. Die Anforderungen an die Eignung sind in Orientierung an dem Kompetenzkatalog gemäß § 42 Abs. 1a so zu konkretisieren, dass hinsichtlich der Auswahl der Studierenden den Zielstellungen des Lehrberufs zu Diversität und Inklusion Rechnung getragen wird. Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind sowohl im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens als auch im Verlauf des Studiums geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB im Sinne des § 63 Abs. 1 Z 7) vorzusehen.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium hat wissenschaftliche Kriterien zu berücksichtigen. Die Materialien und Informationen sind spätestens sechs Monate vor Durchführung des Verfahrens auf der Homepage zur Verfügung zu stellen. Die näheren Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium, über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie über das Aufnahmeverfahren sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

Bei den Rechten der Studierenden ist hervorzuheben, dass Studierende mit Behinderungen an PHs laut §63 (1) 6. abweichende Prüfungsmethoden bei Vorliegen einer länger anhaltenden Behinderung beantragen dürfen bzw. die ursprüngliche Prüfungsmethode aufgrund der Behinderung nicht anwendbar ist. Nachstehend sind die Rechte der Studierenden angeführt:

#### **Rechte der Studierenden**

§ 63. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. nach Maßgabe des Lehrangebotes und der Curricula unter dem Lehrpersonal auszuwählen,
2. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an jeder Pädagogischen Hochschule in Österreich nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benutzen,
3. wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die betreuende Lehrperson zustimmt,
4. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
5. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Lehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen,
6. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften Prüfungen abzulegen,
7. eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

#### *1b. Zusammenfassung und Diskussion*

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich teilweise geändert (Landeslehrerdiendienstrecht, Unterrichtspraktikumsgesetz, Hochschulzulassungsverordnung, Hochschulgesetz 2005) und lassen Bemühungen durchscheinen, um auch den Zugang für Lehrende mit Behinderungen in Ausbildung und Berufsausübung zu ebnen. Dennoch bestehen Gesetzeslücken oder keine klare Strategie darüber, wie mit spezifischen Zielgruppen aus der Gruppe „Lehrende mit Behinderungen“ (blinden/sehbeeinträchtigten, gehörlosen oder Lehrenden mit einer Körperbehinderung oder psychischen Beeinträchtigung etc.) bei der Zulassung zum Studium, während des Unterrichtspraktikums oder bei der Zulassung zum Beruf umgegangen werden soll. Pädagogischen Hochschulen wird von Gesetzeswegen her zwar ermöglicht, Personen mit Behinderungen aufzunehmen, diese scheinen aber aufgrund oder trotz des gewonnenen Handlungsspielraums

vorsichtig zu sein. Letztlich könnten folgende (fiktive) gegenüberstellende Aussagen die Situation von beiden Seiten beleuchten:

„Die wesentlichen Anforderungen für den Lehrberuf sind für jeden etwas Anderes. Pädagogische Hochschulen haben aufgrund der geänderten Gesetzeslage (z.B. auch Ausgleichsmaßnahmen wie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, GebärdendolmetscherInnen) die Möglichkeit, Personen mit Behinderungen zum Studium zuzulassen.“

„Da gesetzlich nicht festgelegt wird, was die wesentlichen Anforderungen für den Lehrberuf sind, kann die Aufnahmewahrscheinlichkeit von AspirantInnen mit Behinderungen an PHs stark variieren. Auch das Risiko von Anfechtungen durch Eltern (z.B. in Form von Klagen bei verletzter Aufsichtspflicht) könnte ggf. eine Rolle spielen. Diese Befürchtungen könnten dazu führen, dass es zu geringen oder keinen Aufnahmen kommt.“

„Ausgleichsmaßnahmen wie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, GebärdendolmetscherInnen und die Entwicklung individueller Curricula sollen zusätzlich dazu beitragen, dass es zu Aufnahmen von Menschen mit Behinderungen kommen kann.“

„Die nicht genauer definierte rechtliche Grundlage für Zuständigkeit, Erhalt und Finanzierungsfragen von Ausgleichsmaßnahmen könnten dazu führen, dass sie selten ergriffen werden.“

## 2. Sonderschulen und LehrerInnen mit Behinderungen als aktuelle Themen in der medialen Berichterstattung

Am 7. August 2014 erschien in der Zeitung „Der Standard“ ein Kommentar von Lisa Nimmervoll mit dem Titel „Wir sind die Anderen“ und dem Untertitel „Bildung ist ein Menschenrecht: Die Sonderschule gehört abgeschafft“.

Am selben Tag wurden zwei weitere Artikel zu diesem Thema veröffentlicht:

- 1.) „Das Comeback der Sonderschule in Österreich“ (und darin der Hinweis, dass die Zahl der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf stetig steige) und
- 2.) „Sonderschule soll bis 2020 zur Ausnahme werden“. Von Modellregionen, individuellen Bildungszielen, Bündelung von Kompetenzen, aber auch vom fortlaufenden Angebot von Spezialangeboten ist hier die Rede.

Am 5. September 2014 wurde auf der Homepage des Landes Tirol ein Artikel veröffentlicht, in dem über das Treffen des Gruppenmitglieds von bundessache – LehrerInnen Inklusiv, Dipl. Päd.<sup>in</sup> Claudia Rauch mit der Soziallandesrätin, Frau Christine Baur, berichtet wurde. Die blinde Pädagogin brachte beim Vernetzungstermin ihr Expertenwissen in Tirol ein. Das Land möchte den Anteil von Lehrenden mit Behinderungen in der Ausbildung sowie im Beruf heben. Dies ist zumindest Zielsetzung des Tiroler Landtags, was bundessache - LehrerInnen Inklusiv sehr begrüßt. Scheinbar wurde erkannt, welche Bedeutung LehrerInnen mit Behinderungen als Vorbilder für Schülerinnen und Schüler haben können. Internationale Studien belegen, dass Sensibilisierungsmaßnahmen mit zunehmendem Alter kaum Wirkung zeigen - bestenfalls bei jenen Menschen, die Menschen mit Behinderungen ohnehin affirmativ gegenüberstehen. Frühe Erfahrungen - durch ein Leben und Lernen von und mit Menschen

mit Behinderungen - führen am ehesten dazu, sie als aner kennenden Teil gesellschaftlicher Realität zu begreifen und eine inklusive Haltung internalisieren zu können.

### **3. Arbeitstagung Bildung für und mit Alle(n)**

Am 23.6. 2014 wurden Hofrat Dieter Chmiel (Sozialministeriumservice Wien) und Dr. Rüdiger Teutsch (BMBF, Sektion I/5) zu einer Präsentation der Arbeitsgruppe bundessache – LehrerInnen Inklusiv an den Tannhäuserplatz in den 15. Wiener Gemeindebezirk geladen, um über den derzeitigen Stand der Arbeit informiert zu werden. Zusätzlich zu Herrn HR Chmiel nahm Hr. Dousek (ebenfalls SMS) an der Veranstaltung teil. Da Dr. Teutsch verhindert war, vertrat ihn Fr. Mag.<sup>a</sup> Langenecker. Die Gäste erhielten in den Räumlichkeiten von Wien Work einen Einblick in Ideen, Vorgehensweisen und Erkenntnisse der Arbeitsgruppe und darüber, wie man sich der Realisierung des längerfristig verfolgten Ziels – die Mithilfe bei der Hebung des Anteils von Lehrenden mit Behinderungen – annähern möchte. Die bisherige Analyse machte v.a. legistische Hürden evident. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden bereits an einige politische AkteurInnen (Monitoringausschuss, BehindertensprecherInnen, Behindertenanwalt, Lehrgewerkschaft) weitergegeben. Als zentral betrachtet die Arbeitsgruppe das Zusammenführen aller beteiligten Zielgruppen und deren Anliegen zur Realisierung eines Inklusiven Bildungssystems. Welche Sichtweisen und Vorschläge gibt es hierzu? Inwiefern bestehen Chancen, Möglichkeiten, Nutzen Bedenken, Sorgen, Ängste etc.? bundessache möchte daher eine eintägige Veranstaltung mit dem Titel „*Bildung für und mit Alle(n)*“ durchführen und dabei bestehende Sichtweisen aller vom Thema betroffenen Zielgruppen anhören und sammeln. Im Zuge der Arbeitstagung können unterschiedlichen Standpunkte gehört und ausgetauscht sowie notwendige Schritte abgeleitet werden. Ziel ist das Verfassen eines Anforderungskatalogs, um einen Beitrag für die Umsetzung von Inklusion in der Praxis zu leisten. Bis zu 70 Personen aus folgenden Organisationen und Institutionen wurden eingeladen: Landesschulräte aller Bundesländer, VertreterInnen der Zentralkomitees (der Allgemeinbildenden Höheren Schulen, Allgemeinen Pflichtschulen und Berufsschulen), Vertretungen von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, Bundesministerium für Bildung und Frauen, Sozialministerium, Sozialministeriumservice, ÖGB Chancen Nutzen Büro sowie Behindertenanwalt Dr. Buchinger.

Die Veranstaltung findet am 14. Jänner 2015 in den Räumlichkeiten des ÖGBs (Johann-Böhm-Platz 1020 Wien) statt. Die Monate November und Dezember wurden intensiv für Vorbereitungsarbeiten genutzt. Aufgrund der eingelangten Anmeldungen bis zum Jahresende wird mit einer tatsächlichen Anzahl von 42 TeilnehmerInnen gerechnet:

Organisation	Personen	Anzahl
LANDESSCHULRÄTE/SSR	Vertretungen (NÖ, Wien, Burgenland)	3
PERSONALVERTRETERINNEN	APS, BMHS, AHS, Pflichtschulen	6
REKTORINNEN PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN: 10/14	Vertretungen	12
REKTORINNEN UNIS	Vertretungen	2
BUNDESKANZLERAMT		2
BMBF	Vertretung	1
BEHINDERTENANWALT		1
BMASK		1
SMS		2
BUNDESSACHE – LEHRERINNEN INKLUSIV		7
WIEN WORK		5
GESAMT (ohne WW und AG)		30
GESAMT		42

#### 4. Weitere Vorhaben: Ausblick für das Jahr 2015

Nach Auswertung der Ergebnisse der Arbeitstagung und deren Zusammenführung in einem Anforderungskatalog wird dieser an VeranstaltungsteilnehmerInnen, politische AkteurInnen und unabhängigem Monitoringausschuss übergeben oder versandt. Zudem ist geplant, eine Presseaussendung zu machen.

Eine zweite Veranstaltung, deren Durchführung im Herbst des Jahres 2015 angedacht ist, würde die **Sensibilisierungsarbeit** zum Thema „Lehrende mit Behinderungen“ im Kontext der „Inklusiven Schule“ in den Mittelpunkt stellen.

Laufende Aktivitäten im Jahr 2015 der Arbeitsgruppe bundessache – LehrerInnen Inklusiv werden Vernetzungen mit politischen AkteurInnen, Arbeitsgruppen und ExpertInnen aus Wissenschaft und Schule sein.

## QUELLENNACHWEISE

Amt der Tiroler Landesregierung (2014): Mehr LehrerInnen mit Behinderung. Online-Dokument. URL: <https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/artikel/mehr-lehrerinnen-mit-behinderung/>  
Download: 27.1. 2015, 11:15

Bundeskanzleramt (2015) (Hg.): Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008549>  
Download: 27.1. 2015, 10:30.

Bundeskanzleramt (2015) (Hg.): Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>  
Download: 27.1. 2015, 10:39.

Bundeskanzleramt (2015) (Hg.): Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004626>  
Download: 27.1. 2015, 11:14

Bundeskanzleramt (2015) (Hg.): Bundesgesetz vom 25. Feber 1988 über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008640>  
Download: 27.1. 2015, 11:05.

Bundeskanzleramt (2015) (Hg.): Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005333>  
Download: 27.1. 2015, 11:12

Burgstaller, Katrin (2014): Das Comeback der Sonderschule in Österreich. Online-Dokument. URL: <http://derstandard.at/2000003342181/Das-Comeback-der-Sonderschule-in-Oesterreich>  
Download: 27.1. 2015, 11:30.

Der Standard (2014): Sonderschule soll bis 2020 zur Ausnahme werden. Online-Dokument. URL: <http://derstandard.at/2000004102169/Sonderschule-soll-bis-2020-zur-Ausnahme-werden>  
Download: 27.1. 2015, 11:40

Fischer, H. und Faymann, W. (2013): Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen und des Unterrichtspraktikumsgesetzes. Online-Dokument: URL: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_24/BGBLA\\_2013\\_I\\_24.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_24/BGBLA_2013_I_24.html)  
Download: 27.1. 2015, 10:36.

Nimmervoll, Lisa (2014): Wir sind die Anderen. Kommentar. Online-Dokument. URL: <http://derstandard.at/2000004082339/Wir-sind-die-Anderen>  
Download: 27.1. 2015, 11:27.

**Rückfragen an:**

MMag. Gregor Zamarin

**w i e n w o r k**

integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Tannhäuserplatz 2 - 1150 Wien

0664/886 47 706

[mailto: gregor.zamarin@wienwork.at](mailto:gregor.zamarin@wienwork.at)

[www.bundessache.at](http://www.bundessache.at)

[www.wienwork.at](http://www.wienwork.at)